

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



19. Jahrgang

2. Oktober 2025

Nummer 34

Inhaltsverzeichnis

Seite

151. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der
Oberbürgermeisters/in der Stadt Leverkusen am 28.09.2025253

**151. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der
Oberbürgermeisters/in der Stadt Leverkusen am 28.09.2025**

Siehe Anlage.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40,
51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbe-
reich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselo-
hestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Oberbürgermeisters/in
der Stadt Leverkusen am 28.09.2025**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Oberbürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	123.949
Wähler/innen	47.164
Ungültige Stimmen	591
Gültige Stimmen	46.573

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Hebbel, Stefan 1976, Leverkusen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	51381 Leverkusen stefan.hebbel@gmx.de	26.359
2. Richrath, Uwe 1961, Leverkusen Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	51371 Leverkusen uwe.richrath@t-online.de	20.214

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Hebbel, Stefan (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 26.359 Stimmen die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **01.11.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Leverkusen, den 02.10.2025

Der Wahlleiter

gez.

Alexander Lünenbach